

# **Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Bückeburg**

## **Leseabschrift in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 14.12.2023**

Aufgrund der §§ 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

### **§ 1**

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Innenstadtbereich der Stadt Bückeburg nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Die Parkgebühren betragen
  - a) für jede angefangene halbe Stunde 40 Cent
  - b) Höchstparkdauer 4 Stunden
3. Die Parkgebühr für eine Monatskarte beträgt 35,00 €. Die Monatskarte wird ausschließlich für die öffentlichen Parkplätze Dr.-Witte-Platz, Stadtkirche und Parkpalette angeboten.
4. Die Gebührenpflicht gilt montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr – 17.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr – 13.00 Uhr.

### **§ 2**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Bückeburg, den 14.12.2023

Wohlgemuth  
Bürgermeister